

Anfrage Anja Meier über die Änderungen über die Gewährung von Soforthilfe für Betroffene psychischer Gewalt im Rahmen des Opferhilfegesetzes

eröffnet am

Mit Urteil vom 3. Juni 2024 hat das Bundesgericht das letztinstanzliche Urteil des Luzerner Kantonsgerichts vom 26. Oktober 2022 kassiert und die Dienststelle Soziales und Gesellschaft angewiesen, für Kosten der Schutzunterkunft für eine Frau mit zwei Kindern im Rahmen der Soforthilfe gemäss Opferhilfegesetz aufzukommen und ihr den Anspruch zu gewähren.

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildete die Frage, ob ein Anspruch auf Soforthilfe nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, Sr. 312.5) in Form einer Notunterkunft besteht.

Das Urteil führt aus, dass der opferbezogene Ansatz des Opferhilfegesetzes bzw. der Fokus auf die Wirkung der Straftat auf das Opfer und dessen durch das Gesetz geschützten Integrität nicht dazu führen darf, dass an den Nachweis der hinreichenden Intensität der Beeinträchtigung überhöhte Anforderungen gestellt werden dürfen. Es wird auch gerügt, dass die Vorinstanz die angeblichen Schwere der Integritätsverletzung zu relativieren versuchte, indem sie begründete, dass die Beschwerdeführerin nicht zugleich auch Opfer körperlicher Gewalt geworden ist. Weiter führt das Bundesgericht an, dass aufgrund des Umstands, dass es der Beschwerdeführerin gelungen ist, ihren Trennungs- und Scheidungswunsch durchzusetzen, nicht darauf geschlossen werden könne, dass die Integritätsverletzung nicht hinreichend schwer war.

Das Bundesgericht hat damit Opfer, die von psychischer Gewalt betroffen sind, gestärkt. Aufgrund dieses Urteiles stellen sich folgende Fragen:

1. In welchen Bereichen und Prozessen muss die Opferhilfe auf Grund des Bundesgerichtsurteiles Anpassungen vornehmen?
2. Wie geht die Opferhilfe vor, damit die Neuerungen implementiert und in der Praxis Eingang finden können? Welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils und mit welchen Massnahmen wird diesen begegnet?
3. Inwiefern werden Opfer psychischer Gewalt künftig gleich behandelt wie Opfer physischer Gewalt? Falls weiter Unterschiede gemacht werden: Mit welchen Überlegungen werden diese begründet?
4. Wie viele Anträge auf Soforthilfe wurden seit 2020 abgelehnt, die aufgrund des Bundesgerichtsurteiles anders hätten entschieden werden müssen? Wie viele hängige Entscheide wurden aufgrund des Bundesgerichtsurteils korrigiert und Leistungen gewährt?

5. Gibt es bereits erste Entscheide im Kanton Luzern, die aufgrund des Bundesgerichts-urteiles bewilligt und nicht abgelehnt worden sind? Falls ja, welche Neuerungen las-sen sich dabei feststellen?